

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
dem Amt Bützow-Land und der Stadt Bützow

Die vertragsabschließenden Körperschaften sind der Ansicht, dass das

Amt Bützow- Land

aus den Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow und Zepelin sowie der Stadt Bützow bestehen soll.

Das Amt Bützow-Land verzichtet weiterhin auf eine eigene Verwaltung und nimmt stattdessen die Verwaltung der Stadt Bützow als geschäftsführende Gemeinde im Sinne des § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 i.V.m. § 148 KV M-V in Anspruch.

Vor diesem sachlichen Hintergrund schließen das Amt Bützow- Land und die Stadt Bützow zum 01.01.2018 auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Das Amt Bützow-Land nimmt gem. § 126 Abs.1 Nr.1 der KV M-V die Verwaltung der Stadt Bützow in Anspruch. Die Stadt Bützow verpflichtet sich zur Verwaltung des Amtes nach den gesetzlichen Vorgaben der KV des Landes M-V.
- (2) Die Stadt Bützow führt für das Amt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises aus (§ 128 KV M-V). Darüber hinaus führt die Stadt Bützow die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch (§ 127 KV M-V). Sie ist dabei an Beschlüsse der Mitgliedsgemeindevertretungen und an Entscheidungen der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gebunden.

§ 2

Kompetenzen des Amtsausschusses

- (1) Vor der Verabschiedung des Stellenplanes für die Stadtverwaltung durch die Bützower Stadtvertretung ist zwischen dem Amtsausschuss und der Stadtvertretung das Einvernehmen über die Stellen herzustellen, die ganz oder teilweise durch die Amtsumlage finanziert werden.
- (2) Vor grundsätzlichen Organisationsentscheidungen, wie z.B. der Umstellung der Verwaltung auf neue Steuerungsmodelle, Veränderungen des Stellenplanes oder der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, ist der Amtsausschuss rechtzeitig zu informieren. Auch vor baulichen Erweiterungen oder wesentlichen Veränderungen an den Verwaltungsgebäuden der Stadt Bützow sowie wesentlicher Erweiterungen des Inventars und der technischen Ausstattung ist der Amtsausschuss im Vorfeld zu unterrichten.

- (3) Bei Maßnahmen oder Investitionen ab einer wesentlichen Größenordnung ist im Vorfeld das Einvernehmen zwischen dem Amtsausschuss und der Stadtvertretung herzustellen, wenn die betroffenen Maßnahmen oder Investitionen ganz oder teilweise durch die Amtsumlage finanziert werden.

§ 3

Kompetenzen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde und der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers

- (1) Nach § 148 Abs.1 KV M-V hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde die Rechte und Pflichten einer Leitenden Verwaltungsbeamtin/eines Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes. Sie/Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadt Bützow zuständig. Eine weitgehende Delegation auf Beschäftigte wird vorgenommen.
- (2) Die Amtsvorsteherin/Der Amtsvorsteher kann bei der Durchführung der Aufgaben des Amtes fachliche Weisungen erteilen. Sie/Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und der Gemeinden (unter Beachtung des § 127 Abs. 1 S. 3 KV M-V), mit Ausnahme der Stadt Bützow, zuständig. Er kann die Befugnisse auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Stadt Bützow übertragen. Sie/Er hat die Entscheidungs- und Unterschriftenbefugnis bei Aufgaben über die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes hinaus, soweit sich die Zuständigkeit als entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 3 und 4 KV M-V ergibt. Die Amtsvorsteherin/Der Amtsvorsteher hat ein Recht auf Akteneinsicht.

§ 4

Verwaltungsstruktur und Personal

- (1) Die Verwaltung hat unter den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu arbeiten, wobei die besonderen Aufgaben der Stadt, des Amtes und der Gemeinden zu berücksichtigen sind. Entsprechend ist die Verwaltung zu strukturieren.
- (2) Zur Durchführung der Aufgabe entsprechend §1 sorgt die Stadt Bützow unter Berücksichtigung der laufenden Arbeitsverträge für eine ausreichende Personalausstattung.
- (3) Alle zwei Jahre – beginnend ab 2018 - wird zum 30.09. über eine Kommission der Umlageanteil der Verwaltungskräfte, die umlagefähige Aufgaben erfüllen, festgelegt und bei der Aufstellung der Haushaltssatzungen und -pläne berücksichtigt.
- (4) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern des Amtsausschusses sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Bützow und der Amtsvorsteherin/dem Amtsvorsteher. Die vier Mitglieder des Amtsausschusses werden durch den Amtsausschuss bestimmt; dabei sind jeweils zwei Mitglieder aus dem städtischen und aus dem übrigen Amtsbereich zu benennen. Die Fachbereichsleitung steht der Kommission beratend bei.

§ 5

Gebäude /Verwaltungseinrichtung

- (1) Verwaltungssitz des Amtes ist das Rathaus der Stadt Bützow.
- (2) Zur Durchführung der Aufgabe entsprechend §1 sorgt die Stadt Bützow unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen für eine ausreichende Sach- und Verwaltungsausstattung.

- (3) Nicht mehr benötigte Ausrüstungsgegenstände werden den amtsangehörigen Gemeinden kostenfrei zur Verfügung gestellt. In Streitfällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss des Amtes Bützow-Land.
- (4) Die Bewirtschaftungs-, Instandhaltungs- und Sanierungskosten für das Rathaus werden jährlich entsprechend der Personalumlagequote nach § 4 Abs. 3 für die Personalkosten ermittelt. Dabei werden die Mitarbeiter berücksichtigt, die ihren ständigen Arbeitsplatz im Rathaus haben. Für die Nutzung des Ratssaales werden pauschal 6 % der Gesamtkosten als Eigenanteil der Stadt von den Kosten abgezogen.

§ 6

Aufgabenübertragung

- (1) Die von den Gemeinden Baumgarten, Dreetz, Tarnow und Warnow gem. § 127 Abs. 4 KV M-V auf das Amt Steintanz-Warnowtal übertragenen Aufgaben der Hort- und Schulträgerschaft werden vom Amt Bützow-Land weitergeführt. Das Amt Bützow-Land übernimmt dazu das in der Schule Warnow eingesetzte Personal mit den bestehenden Arbeitsverträgen unter Anerkennung der Beschäftigungszeiten und entsprechend § 105 II SchulG das bewegliche und unbewegliche Vermögen.
- (2) Die von den Gemeinden Klein-Belitz, Jürgenshagen, Penzin und Bernitt auf das Amt Bützow-Land übertragenen Schulträgerschaft für die Schule Bernitt wird weitergeführt. Das Amt Bützow-Land übernimmt dazu das in der Schule Bernitt eingesetzte Personal mit den bestehenden Arbeitsverträgen unter Anerkennung der Beschäftigungszeiten und entsprechend § 105 II SchulG das bewegliche und unbewegliche Vermögen. Im Übrigen gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.09.1998.

§ 7

Amtsumlage, Verwaltungskostenentschädigung und kommunale Zusammenarbeit

- (1) In Bezug auf die umlagefähigen Kosten bleiben diejenigen Kosten unberücksichtigt, die der Stadt Bützow für die Bereitstellung ausschließlich eigener städtischer Einrichtungen (u. a. Verkehrskontrollkräfte, Bauhof, Jugendclub, Krummes Haus, Freizeittreff) entstehen. Das Amt erstattet der Stadt Bützow den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend der Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Zur Finanzierung dieses Aufwandes setzt der Amtsausschuss jährlich eine Amtsumlage nach Vorschriften des FAG fest. Der Amtsausschuss hat jedoch die Möglichkeit gemäß § 148 Abs. 2 Satz 2 der KV-MV in besonderen Fällen unter Berücksichtigung des Gebots des gemeindefreundlichen Verhaltens abweichende Umlagesätze festzulegen.
- (3) Kosten in besonderen Fällen werden gemäß § 146 Kommunalverfassung berechnet und festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden des Amtes Bützow-Land fördern die Wirtschaft, die regionale Zusammenarbeit und die touristische Entwicklung ihres Amtsgebietes durch einen zielgerichteten und koordinierten Ausbau der entsprechenden Infrastruktur sowie durch eine offensive Urlauberwerbung.
- (5) Das Amt Bützow-Land gibt für den gesamten Amtsbereich ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Die Finanzierung des gemeinsamen Amtsblattes erfolgt im Rahmen der Amtsumlage. Als Name wird „**Bützower Landkurier - Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Bützow-Land**“ festgelegt.

§ 8 Sonstiges

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine diese in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Sollten Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Gemeinden und die Stadt eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.
- (4) Bei Uneinigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Durchführung dieses Vertrages soll der Landrat des Landkreises Rostock als Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden.

§ 9 Vertragsänderung

- (1) Änderungen dieses Vertrages sind möglich, wenn es sich um Regelungen handelt, die nicht durch Landesverordnung vorgegeben sind, sich die dem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse entscheidend geändert haben (z.B. Wegfall der Geschäftsgrundlage) bzw. wenn diese zur Einhaltung höherrangigen Rechts zwingend geboten sind.
- (2) Diese Änderungen bedürfen der Beschlussfassung des Amtsausschusses und der Stadtvertretung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Rostock in Kraft.
- (2) Der Vertrag vom 24.08.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bützow, den 07.12.2017

gez. Eckhard Krüger
Amtsvorsteher
Amt Bützow-Land

(DS)

gez. Christian Grüschow
Bürgermeister
Stadt Bützow

(DS)

gez. Alfred Matzmohr
1.Stellv. Amtsvorsteher
Amt Bützow-Land

gez. Doris Zich
1.Stadträtin
Stadt Bützow

Veröffentlicht im Bützower Landkurier am 07.02.2018.